

bundespraesident gestorben (zusammenfassung mit neuem material) 1
w i e n , 24.4. ((apa) - bundespraesident franz jonas ist heute um
00,07 uhr nach langer schwerer krankheit im wiener allgemeinen
krankenhaus im 75. lebensjahr gestorben. unmittelbar nach seinem
ableben hatten sich bundeskanzler dr. bruno kreisky und der erste
praesident des nationalrates anton benya im sterbezimmer des ver-
schiedenen staatsoberhauptes eingefunden. in ihren ersten stellung-
nahmen drueckten die obmaenner der drei im parlament vertretenen
parteien ihre aufrichtige anteilnahme am tode des bundespraesidenten
aus. bundeskanzler dr. kreisky gab bekannt, dass jonas schon seit
dem sommer des vergangenen jahres von seiner schweren krankheit ge-
wusst und ausdruecklich gewuenscht habe, seine aufgaben bis zum
letztmoeglichen augenblick zu erfuehlen. die bedeutung des verstor-
benen, so kuendigte dr. kreisky an, werde in einem staatsakt ge-
wuerdigt werden. schleinzer bezeichnete den verstorbenen als einen
mann, der sich das ansehen aller oesterreicher erworben habe.
durch seine pflichterfuellung bis an die grenze seiner kraefte und
durch seine tapferkeit im ertragen seines leidens sei er zum vorbild
geworden. fpoe-bundesparteiobmann peter hob das hohe verantwortungs-
bewusstsein und die hingebungsvolle pflichterfuellung des verstor-
benen hervor. dies verdiene die achtung und den respekt aller oester-
reicher. nationalratspraesident benya betonte die grosse verbunden-
heit des dahingeschiedenen mit der gewerkschaftsbewegung, der der
verstorbene stets seine anerkennung fuer die beteiligung am wieder-
aufbau oesterreichs und der ruhigen aufwaertsentwicklung zum ausdruck
gebracht habe.

der bundeskanzler hat fuer heute mittwoch um 10,30 uhr einen
ausserordentlichen ministerrat einberufen. in dieser sitzung wird
die dauer der staatstrauer und der tag des begraebnisses bestimmt
werden. wie aus dem bundeskanzleramt verlautet, wird das begraebnis
wahrscheinlich am montag, spaetestens am dienstag, stattfinden.
auch der beschluss der wahlausschreibung kann schon laut artikel 64
absatz zwei der bundesverfassung in dieser sitzung gefasst werden.
vom zeitpunkt der wahlausschreibung bis zum urnengang muessen,
um den fristenablauf einzuhalten, rund zwei monate verstreichen.
eine andere wahl oder volksabstimmung darf mit der wahl des bundes-
praesidenten nicht verbunden werden. (paragraph 26 des bundes-
praesidentenwahlgesetzes) (forts) sb+
mmn